Stand: 09.07.2020

Maßnahmenkatalog
der Gesamtkooperation des Wasserverbandes Gifhorn

Nur Herbst 2020

Maßnahme	MU-Kategorie	Ausgleich
9a. Leguminosenfreier Zwischenfruchtanbau ohne org. Düngung bis 01.09.	I.E	70 €/ha
9b. Leguminosenfreier ZF-Anbau nach Kartoffeln bis 01.10.	I.E	100 €/ha
10. Winterharte leguminosenfreie Zwischenfrucht	I.E	70 €/ha
11. Winterbraugerstenanbau	I.F1	130 €/ha
12. Grundwasserschutzorientierter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Raps	I.L	64 €/ha
13a. Leguminosenfreie Begrünung im Spätsommer (mit Nutzung)	I.F1	400 €/ha
13b. Leguminosenfreie Begrünung im Spätsommer (Brache)	I.F2	400/150* €/ha
Maßnahmen auf sehr hoch prioritären Flächen in den C-Gebieten TGG Ettenbüttel und Wedelheine		
14a. Extensiver Grasanbau (mit Nutzung)	I.F1	500 €/ha
14b. Extensiver Grasanbau (Brache)	I.F2	500/250 €/ha*

* Wird die Vereinbarungsfläche als ÖVF (Greeningfläche) herangezogen, erfolgt zur Vermeidung des Tatbestandes der Doppelförderung eine Verringerung des Auszahlungsbetrages entsprechend den gültigen Regelungen (s.u.).

EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums - ELER
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete
Niedersachsen

Vorbemerkungen

1. Anrechenbarkeit des Stickstoffs aus organischen Düngern

Neben der zu minimierenden N-Auswaschung kann durch Ammoniakverluste sowie Immobilisation der mit organischen Düngern zugeführte Stickstoff im Jahr der Düngung nicht vollständig ausgenutzt werden. Folgende Anrechenbarkeiten sind derzeit für die nachfolgend aufgeführten Dünger anzusetzen. Die in den einzelnen Maßnahmen genannten Obergrenzen für die N-Zufuhr aus organischen Düngern sind im Regelfall **Nettowerte,** d. h. sie sind bereits mit den Faktoren multipliziert. Die Nettowerte errechnen sich aus den Bruttowerten unter Berücksichtigung folgender N-Anrechenbarkeiten. Die Bruttowerte entsprechen der tatsächlichen Gesamt-N-Gabe:

Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft bzw. org. Düngemittel		**Mindestwerte N-Anrechenbarkeit für Düngeplanung, SchuVO und Lagerraumberechnung**	
		Getreide, Raps, Grünland, Zwischenfrüchte	**Hackfrüchte, Mais**
Gülle	**Rind**	**60%**	**70%**
	Schwein, Geflügel	**70%**	**80%**
HTK		**60%**	**80%**
Jauche		**90%**	**90%**
Gärrückstände	**flüssig < 15 % TS**	**60%**	**70%**
	fest > 15 % TS	**30%**	**50%**
Mist	**Schwein**	**30%**	**50%**
	Rind, Pferd, Schaf, Ziege	**25%**	**40%**
	Geflügel, Kaninchen	**30%**	**60%**
Kompost		**10%**	**10%**
Klärschlamm	**flüssig < 15% TS**	**30%**	**30%**
	>15% TS, > 10% NH4-N-Anteil	**25%**	**25%**
Weidehaltung		**25%**	**25%**
Pilzsubstrat		**10%**	**10%**
Quelle: LWK Niedersachen 02.07.2017			

Grundsätzliche Anforderung gem. SchuVO: Die Zufuhr aus organischen Düngern tierischer oder pflanzlicher Herkunft darf 170 kg Ges. N/ha (Bruttowert ohne Berücksichtigung von Abzügen) pro Kalenderjahr nicht überschreiten.

2. Abgabefristen für die Verträge und Auszahlungsanträge

Die **Maßnahmenverträge** sind grundsätzlich vor Maßnahmenbeginn abzuschließen.
Auszahlungsanträge für nicht rotierende Maßnahmen sind vor Maßnahmenbeginn einzureichen.
Für die jährlichen **Auszahlungsanträge** bei rotierenden Maßnahmen gelten folgende Fristen:

Abgabe Auszahlungsantrag bis zum 31.05. des betroffenen Jahres	
1. Gülle / Gärrest Unterfußdüngung (mit red. N-Düngung)	5. Bodenruhe nach der Raps- bzw. Leguminosenernte vor Wintergetreide (nur im WSG Wedelheine)
2. Gewässerschonende Gülleausbringung	6. Grundwasserschutzorientierter Einsatz von PSM in Mais
3. Einsatz von N-stabilisierten Mineraldünger zu Hackfrüchten	7. Nachsaat von Grasflächen
4. Reduzierte N-Düngung in Kartoffeln	8. Untersaaten in Mais, Getreide, Körnerleguminosen
Abgabe Auszahlungsantrag bis zum 15.10. des betroffenen Jahres	
9.a/9.b Leguminosenfreier Zwischenfruchtanbau	10. Winterharte leguminosenfreie Zwischenfrucht
11. Winterbraugerste	12. GWS-Einsatz PSM in Raps
13 a/b. Leg.freie Begrünung im Spätsommer (Brache)	14 a/b. Extensiver Grasanbau

Fällt die Abgabefrist auf einen Sonn-/Feiertag, gilt als Abgabefrist der folgende Werktag bis 24 Uhr.

3. Verstöße gegen die Bewirtschaftungsauflagen

Der Kooperationsausschuss hat am 25. Januar 2012 beschlossen, dass es bei der Nichteinhaltung von Bewirtschaftungsbedingungen zu keiner Auszahlung der beanstandeten Flächen im Auszahlungsjahr kommt. Zusätzlich erhalten die betroffenen Landwirte eine schriftliche Ermahnung. Sämtliche FV des Betriebes werden im Folgejahr erneut kontrolliert. Sollte es dabei erneut zu einer Beanstandung kommen, wird der Landwirt vom Abschluss weiterer FV für ein Jahr ausgeschlossen.

4. Allgemeines

Generalklausel
Die Verträge müssen bis zu den jeweils genannten Terminen **vollständig** ausgefüllt und mit allen geforderten und notwendigen Anlagen bzw. Unterlagen vorliegen.

Rechtlicher Rahmen für den Vertragsabschluss
Der Vertrag und alle Anträge bzw. Anlagen mit den Bewirtschaftungsbedingungen sind ausschließlich durch die bewirtschaftende Person, nicht durch den Zusatzberater, zu unterzeichnen. Wird ein Vertrag für Flächen in verschiedenen Gebieten abgeschlossen, ist zu gewährleisten, dass eine einzelgebietliche Zuordnung der Einzelfläche (z. B. durch Verwendung von Kürzeln im Vertrag) möglich ist.
Die Mitteilung von Vertragsänderungen (z. B. Fruchtartenwechsel, Laufzeit, Maßnahmenwechsel, Teilflächenkündigung) erfolgt schriftlich vor Auszahlung der Maßnahme. Dieses kann durch die bewirtschaftende Person oder den Zusatzberater erfolgen. Die Mitteilung muss eine eindeutige Zuordnung zum ursprünglichen Vertrag ermöglichen. Eine schriftliche Bestätigung durch den Wasserverband Gifhorn erfolgt nur, wenn sich die Höhe der Entschädigungszahlung ändert. Die geänderten Daten werden im Vertrag vermerkt.
Die Kündigung eines Vertrages erfolgt schriftlich unter Angabe der Gründe. Dieses kann nur durch die bewirtschaftende Person erfolgen. Die Mitteilung muss eine eindeutige Zuordnung zum ursprünglichen Vertrag ermöglichen. Eine schriftliche Bestätigung durch den Wasserverband Gifhorn erfolgt danach.

Grundlage dieses Maßnahmenkatalogs ist der aktuell gültige MU-Maßnahmenkatalog.
Änderungen des MU-Maßnahmenkatalogs können dazu führen, dass die im vorliegenden Maßnahmenkatalog der Kooperation Wasserverband Gifhorn aufgeführten Maßnahmen angepasst werden müssen. Der Wasserverband Gifhorn informiert die Bewirtschafter rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn über mögliche Änderungen.

Mindestvertragsgröße (Bagatellgrenze):
Es werden nur Verträge ab einer Mindestvertragsgröße von **1,0 ha und 100 € Gesamtsumme** pro Maßnahme und Vertrag abgeschlossen. Die Bagatellgrenze gilt nicht in den TGG Ettenbüttel und Wedelheine für die Ext. Feldgrasverträge.

5. Abgabefrist Nachweise bzw. Belege

Sämtliche in den verschiedenen Freiwilligen Vereinbarungen geforderten Nachweise bzw. Belege sind bis spätestens zum 15.10. des jeweiligen Erntejahres dem Wasserverband Gifhorn vorzulegen.

6. Greening und Doppelförderung

Werden Vereinbarungsflächen einzelner Maßnahmen als „Ökologische Vorrangflächen“ (Greening) herangezogen, erfolgt zur Vermeidung des Tatbestandes der Doppelförderung eine Verringerung des Auszahlungsbetrages entsprechend den gültigen Regelungen.

Anpassung des Ausgleichsbetrags für FV bei Codierung als ÖVF

- I.E. Zwischenfrüchte - 75 €/ha
- I.F2 Extensiver Grasanbau (Brache): - 250 €/ha ggf. 380 €/ha
- I.F2 Leguminosenfreie Begrünung (Brache): - 250 €/ha ggf. 380 €/ha

7. Allgemeingültige Regeln für Maßnahmen I.E

Früheste Beseitigung der Zwischenfrüchte/Untersaaten nach Datum der jeweiligen FV. Der aus den Zwischenfrüchten oder Untersaaten entstandene Aufwuchs darf auch nach diesem Zeitpunkt nur mechanisch beseitigt werden. Der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln zur Beseitigung des Aufwuchses ist untersagt! Bodennahes Abschlegeln bzw. Walzen von nicht winterharten Zwischenfrüchten gilt als Beseitigung. Wurde eine Bodenbearbeitung (Scheibenegge/Grubber etc.) durchgeführt oder ist die Zwischenfrucht gänzlich durch den Frost abgestorben, gilt sie als beseitigt. In diesem Falle dürfen vor der Saat der Hauptfrucht Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden.
Diese Regelung gilt sowohl für winterharte als auch für nicht winterharte Zwischenfrüchte/Untersaaten.

Die **Düngung** ist grundsätzlich untersagt. Eine ggf. mögliche N-Startdüngung ist in den jeweiligen FV explizit definiert. Die ggf. mögliche Startdüngung darf vor oder nach der Aussaat erfolgen (Richtwert max. 14 Tage). Sie darf insgesamt 30 kg NH_4-N bzw. 60 kg Ges.-N/ha nicht überschreiten.

Flächendeckende Maßnahmen

9 a. Leguminosenfreier Zwischenfruchtanbau ohne organische Düngung

(MU-Maßnahmenkatalog: Nr. I.E)

9 b. Leguminosenfreier Zwischenfruchtanbau nach Kartoffeln

(MU-Maßnahmenkatalog: Nr. I.E)

- Einsaat einer leguminosenfreien Zwischenfrucht bis zum 01.09. – bei vorhergehendem Kartoffelanbau bis spätestens 01.10.
- Keine Bodenbearbeitung vor dem 15. Februar
- Keine N-Düngung mit organischen Stickstoffdüngemitteln
- Keine N-Düngung nach Mais, Kartoffeln, Raps, Zuckerrüben, Feldgemüse und Leguminosen.
- Umbruch der Zwischenfrucht frühestens ab dem 15.02. des Folgejahres. Der aus den Zwischenfrüchten entstandene Aufwuchs darf auch nach diesem Zeitpunkt nur mechanisch beseitigt werden (Vorgabe MU).
- Keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln entsprechend Punkt 7 „Allgemeingültige Regeln für Maßnahmen I.E“ dieses Katalogs
- Bei einem ungleichmäßigen oder lückigen Bestand ist die Gewässerschutzberatung bis zum 15.11. zu informieren.
- Düngung zur Zwischenfrucht nur nach Empfehlung des Gewässerschutzberaters, max. 40 kg N/ha. Bei Abfuhr des Aufwuchses unter Einberechnung der erwarteten Ertragshöhe bis max. 60 kg N/ha.
- N-Düngung zur Zwischenfrucht ist mit mindestens 50 % in die Düngeplanung zur Nachfrucht einzubeziehen, sofern der Aufwuchs nicht abgefahren wird.
- Aufgelaufener Ausfallraps und vorangestellte Untersaaten gelten als Zwischenfrüchte (die gleichzeitige Förderung von Untersaat und Zwischenfruchtanbau ist nicht möglich).
- Förderfähig ist auch die Überwinterung der Grasnarbe von Grassamenvermehrung im letzten Nutzungsjahr.
- Beweidung der Zwischenfruchtbestände ist unzulässig.
- Die zusätzliche Förderung von Untersaaten ist unzulässig. (s. dazu Maßnahme Nr. 8).
- Bei einer Bodenbearbeitung der Feldränder darf diese Fläche nicht als Vereinbarungsfläche berücksichtigt werden und ist von der Vertragsfläche zu subtrahieren.

9a) Ausgleichshöhe:	70 €/ha KEINE Kombination mit ÖVF möglich.
9b) Ausgleichshöhe:	100 €/ha – Nur nach Kartoffeln Bei Codierung als ÖVF werden 75 €/ha abgezogen.
Maßnahmendauer:	01.09.2020 - 30.06.2021
Auszahlungstermin:	bis 15.12.2020

10. Winterharte leguminosenfreie Zwischenfrucht

(MU-Maßnahmenkatalog: Nr. I.E)

- Einsaat einer winterharten leguminosenfreien Zwischenfrucht bis zum 01.09.
- Förderfähig ist auch die Überwinterung der Grasnarbe von Grassamenvermehrung im letzten Nutzungsjahr.
- Aufgelaufener Ausfallraps und Untersaaten gelten als Zwischenfrüchte.
- Bei einem ungleichmäßigen oder lückigen Bestand ist die Gewässerschutzberatung bis zum 15.11. zu informieren.
- Umbruch der Zwischenfrucht frühestens ab dem 15. März des Folgejahres. Der aus den Zwischenfrüchten entstandene Aufwuchs darf auch nach diesem Zeitpunkt nur mechanisch beseitigt werden
- Keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.
- Keine N-Düngung (organisch oder mineralisch) nach Mais, Kartoffeln, Raps, Zuckerrüben, Feldgemüse und Leguminosen.
- Bei der Ausbringung von Gärresten aus Gülle und landw. Biomasse ist nur der tierische Anteil förderfähig.
- Es sind nur Flächen von Betrieben förderfähig, die organische Dünger in eine Biogasanlage liefern.
- Der Nachweis zum gedüngten organischen Dünger ist auf Nachfrage über das Melderegister zu erbringen.
- Die Berechnung der maximal zulässigen Ausbringmenge ist vorzuweisen.
- Düngung zur Zwischenfrucht nur nach Empfehlung des Gewässerschutzberaters, max. 40 kg N/ha. Bei Abfuhr des Aufwuchses unter Einberechnung der erwarteten Ertragshöhe bis max. 60 kg N/ha anrechenbar.
- Die organische N-Düngung im Herbst darf bei nicht genutztem Aufwuchs 30 kg NH_4-N bzw. 60 kg Ges-N/ha nicht übersteigen.
- N-Düngung zur Zwischenfrucht ist mit mindestens 50 % in die Düngeplanung zur Nachfrucht einzubeziehen, sofern der Aufwuchs nicht abgefahren wird.
- Bei einer Bodenbearbeitung der Feldränder darf diese Fläche nicht als Vereinbarungsfläche berücksichtigt werden und ist von der Vertragsfläche zu subtrahieren.

Ausgleichshöhe:	70 €/ha –KEINE Kombination mit ÖVF möglich.
Maßnahmendauer:	01.09.2020 - 30.06.2021
Auszahlungstermin:	bis 15.12.2020

11. Winterbraugerstenanbau

(MU-Maßnahmenkatalog: Nr. I.F1)

- Nachweis über Beleg Saatguteinkauf (Sorte) oder Anbauvertrag bis zum 15.10. des Erntejahres an den WV GF.

Ausgleichshöhe:	130 €/ha
Maßnahmendauer:	01.09.2020 – 31.08.2021
Auszahlungstermin:	bis 15.12.2021

12. Grundwasserschutzorientierter Einsatz von PSM in Raps

(MU-Maßnahmenkatalog Nr. I.L)

- Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden mit dem Wirkstoff Metazachlor. Für Informationen zur Anwendung alternativer Mittel wenden Sie sich an Ihre Gewässerschutzberater.
- Ein Nachweis alternativer Herbizide ist über Kaufbelege bis zum 15.10. des Erntejahres dem WV GF vorzulegen.

Ausgleichshöhe:	64 €/ha
Maßnahmendauer:	01.09.2020 – 31.08. 2021
Auszahlungstermin:	bis 15.12.2021

13 a). Leguminosenfreie Begrünung im Spätsommer (mit Nutzung)

(MU-Maßnahmenkatalog: Nr. I.F1)

- Einsaat einer winterharten, leguminosenfreien Gräsermischung bis zum 01.09. oder Beibehaltung einer entsprechenden Fläche mit einer winterharten, leguminosenfreien Gräsermischung; die Umwidmung von bisherigen Grünlandflächen ist unzulässig.
- Eine einmalige N-Düngung von bis zu 80 kg Gesamt-N/ha zur Schnittnutzung ist zulässig.
- Jährliches Abschlegeln des Aufwuchses oder Abfuhr des Schnittgutes oder Weidenutzung.
- Eine Zufütterung ist grundsätzlich unzulässig, Ausnahme: Raufutterangebot zur Erhaltung der Tiergesundheit in der Übergangszeit von der Stall- zur Weidehaltung.
- Führen einer Schlagkartei/eines Weidetagebuches.
- Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur in Abstimmung mit Gewässerschutzberater
- Umbruch der Fläche unmittelbar (max. 3 Wochen) vor der Nachfruchtbestellung, Regelungen der örtlichen WSG-VO und der SchuVO sind ggf. zu beachten.
- Keine N-Düngung des nachfolgenden Wintergetreides.
- N-Düngung von nachfolgendem Winterraps nur nach Empfehlung des Gewässerschutzberaters, max. 40 kg N/ha.
- Bei langjährigen Brachen (>5Jahre): Bei Umbruch im Herbst nur Raps als Folgefrucht im Jahr des Umbruchs zulässig (Vorgabe SchuVo), Vorgaben gebietsspezifischer WSG-VO beachten

Maßnahmendauer:	Neuabschlüsse nur noch einjährig mit der Möglichkeit der Verlängerung in jedem Jahr 01.09.2020 – 31.12.2021
Auszahlungstermin:	bis 15.12.2021
Ausgleichshöhe:	400 €/ha und Jahr

13 b). Leguminosenfreie Brachebegrünung im Spätsommer (Brache)

(MU-Maßnahmenkatalog: Nr. I.F2)

- Einsaat einer winterharten, leguminosenfreien Gräsermischung bis zum 01.09. oder Beibehaltung einer entsprechenden Fläche mit einer winterharten, leguminosenfreien Gräsermischung; die Umwidmung von bisherigen Grünlandflächen ist unzulässig.
- Keine Nutzung des Aufwuchses zulässig (auch keine extensive Weidenutzung durch Schafe oder Ziegen)
- Führen einer Schlagkartei.
- Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur in Abstimmung mit Gewässerschutzberater
- Umbruch der Fläche unmittelbar (max. 3 Wochen) vor der Nachfruchtbestellung, Regelungen der örtlichen WSG-VO und der SchuVO sind ggf. zu beachten.
- Keine N-Düngung des nachfolgenden Wintergetreides.
- N-Düngung von nachfolgendem Winterraps nur nach Empfehlung des Gewässerschutzberaters, max. 40 kg N/ha.
- Bei langjährigen Brachen (>5Jahre): Bei Umbruch im Herbst nur Raps als Folgefrucht im Jahr des Umbruchs zulässig (Vorgabe WSG-SchuVo). Vorgaben gebietsspezifischer WSG-VO beachten

Maßnahmendauer:	Neuabschlüsse nur noch einjährig mit der Möglichkeit der Verlängerung in jedem Jahr 01.09.2020 – 31.12.2021
Auszahlungstermin:	bis 15.12.2021

<u>Brachen, die nicht als ÖFV angemeldet sind</u>

Ausgleichshöhe: 400 €/ha und Jahr

<u>Brachen als ökologische Vorrangflächen, die nicht zur Erlangung der Greening-Prämie dienen</u>

Ausgleichshöhe: 400 €/ha und Jahr

Diese Vertragsflächen gehören nicht zu den 5 % der betrieblichen Ackerfläche, die als ökologische Vorrangflächen zur Erlangung der Greening-Prämie bewirtschaftet werden, sondern wurden zum Zweck des Grundwasserschutzes stillgelegt. Der Ackerstatus der Vertragsflächen bleibt erhalten.

<u>Brachen als ökologische Vorrangflächen, die zur Erlangung der Greening-Prämie dienen</u>

Wird die Vereinbarungsfläche als ÖVF (Greeningfläche) herangezogen, erfolgt zur Vermeidung des Tatbestandes der Doppelförderung eine Verringerung des Auszahlungsbetrages um 250 €/ha oder ggf. 380 €/ha entsprechend den gültigen Regelungen.

Eine Nutzung des Aufwuchses ist bei Codierung als ÖVF <u>nicht</u> möglich.

Ausgleichshöhe:	150 €/ha und Jahr, Gewichtungsfaktor Greening = 1,0
Ausgleichshöhe:	20 €/ha und Jahr, Gewichtungsfaktor Greening = 1,5

Maßnahmen auf sehr hoch prioritären Flächen in den C-Gebieten TGG Ettenbüttel und Wedelheine

14 a). Extensiver Grasanbau (mit Nutzung)

(MU-Maßnahmenkatalog: Nr. I.F1)

(Die Vereinbarung kann nur auf sehr hoch prioritären Flächen nach der neuen Prioritätensetzung in den TGG Wedelheine und Ettenbüttel abgeschlossen werden.)

Voraussetzungen für die Vertragsfläche

- Bisher als Grünland genutzte Flächen scheiden aus, die Weiterführung ausgelaufener Freiwilliger Vereinbarungen zum Extensiven Grasanbau und zur leguminosenfreien Begrünung (auch Brache) ist zulässig.

Bewirtschaftungsauflagen:

- Dauerbegrünung der Fläche mit einer winterharten und leguminosenfreien Gräsermischung bis zum 01.09. des ersten Vertragsjahres.
- Jährliches Abschlegeln des Aufwuchses oder Abfuhr des Schnittgutes oder Weidenutzung, wobei eine Zufütterung grundsätzlich unzulässig ist, Ausnahme: Raufutterangebot zur Erhaltung der Tiergesundheit in der Übergangszeit von der Stall- zur Weidehaltung.
- Eine einmalige N-Düngung von bis zu 80 kg Gesamt-N/ha zur Schnittnutzung ist zulässig.
- Führen einer Schlagkartei/eines Weidetagebuches.
- Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur in Abstimmung mit dem Gewässerschutzberater.
- Umbruch der Fläche unmittelbar (max. 3 Wochen) vor der Nachfruchtbestellung.
- Keine N-Düngung des nachfolgenden Wintergetreides.
- N-Düngung von nachfolgendem Winterraps nur nach Empfehlung des Gewässerschutzberaters, max. 40 kg N/ha.
- Regelungen der örtlichen WSG-VO oder SchuVO sind ggf. zu beachten.
- Bei einer Vertragsverlängerung besteht die Möglichkeit, die Vereinbarung nach Ablauf von 3 Jahren zu kündigen.
- Bei langjährigen Brachen (>5Jahre): Bei Umbruch im Herbst nur Raps als Folgefrucht im Jahr des Umbruchs zulässig (Vorgabe WSG-SchuVo).

Maßnahmendauer:	Neuabschlüsse nur noch einjährig mit der Möglichkeit der Verlängerung in jedem Jahr 01.09.2020 – 31.12.2021
Auszahlungstermin:	bis 15.12.2021
Ausgleichshöhe:	500 €/ha und Jahr

14 b). Extensiver Grasanbau (Brache)

(MU-Maßnahmenkatalog: Nr. I.F2)

(Die Vereinbarung kann nur auf sehr hoch prioritären Flächen nach der neuen Prioritätensetzung in den TGG Wedelheine und Ettenbüttel abgeschlossen werden.)

Voraussetzungen für die Vertragsfläche

- Bisher als Grünland genutzte Flächen scheiden aus, die Weiterführung ausgelaufener Freiwilliger Vereinbarungen zum Extensiven Grasanbau und zur leguminosenfreien Begrünung (auch Brache) ist zulässig.

Bewirtschaftungsauflagen:

- Dauerbegrünung der Fläche mit einer winterharten und leguminosenfreien Gräsermischung bis zum 01.09. des ersten Vertragsjahres.
- Keine Nutzung des Aufwuchses zulässig (auch keine extensive Weidenutzung durch Schafe oder Ziegen)
- Führen einer Schlagkartei.
- Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur in Abstimmung mit dem Gewässerschutzberater.
- Umbruch der Fläche unmittelbar (max. 3 Wochen) vor der Nachfruchtbestellung.
- Keine N-Düngung des nachfolgenden Wintergetreides.
- N-Düngung von nachfolgendem Winterraps nur nach Empfehlung des Gewässerschutzberaters, max. 40 kg N/ha.
- Regelungen der örtlichen WSG-VO oder SchuVO sind ggf. zu beachten.
- Bei einer Vertragsverlängerung besteht die Möglichkeit, die Vereinbarung nach Ablauf von 3 Jahren zu kündigen.
- Bei langjährigen Brachen (>5Jahre): Bei Umbruch im Herbst nur Raps als Folgefrucht im Jahr des Umbruchs zulässig (Vorgabe WSG-SchuVo).

Maßnahmendauer:	Neuabschlüsse nur noch einjährig mit der Möglichkeit der Verlängerung in jedem Jahr 01.09.2020 – 31.12.2021
Auszahlungstermin:	bis 15.12.2021

Brachen, die nicht als ÖFV angemeldet sind

Ausgleichshöhe: 500 €/ha und Jahr

Brachen als ökologische Vorrangflächen, die nicht zur Erlangung der Greening-Prämie dienen

Ausgleichshöhe: 500 €/ha und Jahr

Diese Vertragsflächen gehören nicht zu den 5 % der betrieblichen Ackerfläche, die als ökologische Vorrangflächen zur Erlangung der Greening-Prämie bewirtschaftet werden, sondern wurden zum Zweck des Grundwasserschutzes stillgelegt. Der Ackerstatus der Vertragsflächen bleibt erhalten.

Brachen als ökologische Vorrangflächen, die zur Erlangung der Greening-Prämie dienen:
Wird die Vereinbarungsfläche als ÖVF (Greeningfläche) herangezogen, erfolgt zur Vermeidung des Tatbestandes der Doppelförderung eine Verringerung des Auszahlungsbetrages um 250 €/ha oder ggf. 380 €/ha entsprechend den gültigen Regelungen.

Eine Nutzung des Aufwuchses ist bei Codierung als ÖVF nicht möglich.

Ausgleichshöhe: 250 €/ha und Jahr, Gewichtungsfaktor Greening = 1,0
Ausgleichshöhe: 120 €/ha und Jahr, Gewichtungsfaktor Greening = 1,5

Kombinationsmöglichkeiten von Freiwilligen Vereinbarungen gem. § 28 (3) Ziff. 4b NWG und ELER-AUM auf der selben Fläche (Ausnahme: BV2 auf Betriebsebene)

			Ökologische Vorrangfläche (ÖVF) bzw. ELER-Maßnahmen	ÖVF - Zwischenfrucht, Untersaat	ÖVF - Brachen/Randstreifen	ÖVF - Miscanthus, durchw. Silphie	ÖVF - Anbau von Leguminosen	* Erschwernisausgleich	Ökologischer Landbau - Grundförderung	Emissionsarme Gülleausbringung	Ökologischer Landbau - Zusatz Wasserschutz	Zwischenfrüchte oder Untersaaten	Cultan verfahren	Verzicht auf Bodenbearbeitung nach Mais	einjährige Blühstreifen	mehrjährige Blühstreifen	Schonstreifen Ackerwildkräuter	Schonstreifen Feldhamster	Schonstreifen Ortolan	Schonstreifen Rotmilan	Grünstreifen (Gewässer / Erosion)	Hecken Winderosion	Hecken Vogelschutz	Grünland - extensive Bewirtschaftung	Grünland - Frühjahrsruhe	Grünland - Weide in Hanglagen	Grünland - Zusatzauflagen EA	alterneisches Grünland	Biotope - Beweidung	Biotope - Mahd	Nordische Gastvögel - Acker	Nordische Gastvögel - Zwischenfrüchte	Nordische Gastvögel - Grünland	Nordische Gastvögel - Grünland und Wesenvögel
Code*			Freiwillige Vereinbarungen (FV)	052 053	054 056 058 061 062 065 066	063 064	060	EA	Maßnahmen der ELER - Förderperiode 2015 - 2020 (nach Richtlinie NiB-AUM)																								
									BV1	BV2	BV3	AL2	AL3	AL5	BS1	BS2	BS3	BS4	BS5	BS6	BS7	BS8	BS9	GL1	GL2	GL3	GL4	GL5	BB1	BB2	NG1	NG2	NG3	NG4
Alt-FV	I.		Erstellung schlagbezogener Nährstoffbilanzen	+	-	-	+	+	+	+	+	+	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	+	+	+	+	-	-	+	+	+	+
Alt-FV	I.	C2	Gewässerschonende Aufbringung von Festmist	+	-	-	+	E	+	+	+	+	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	+	+	E	+	-	-	+	+	+	+
Alt-FV	I.	K (alt)	Maisengsaat	+	-	-	-	-	+	+	+	+	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-	-
Alt-FV	I.	L (alt)	Unterfußdüngung	+	-	-	-	-	-	+	-	+	DF	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	+	-	-
aktuelle FV	I.	A	Zeitliche Beschränkung der Aufbringung tierischer Wirtschaftsdünger	+	-	-	+	E	+	+	+	+	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	+	+	E	+	-	-	+	+	+	+
aktuelle FV	I.	B	Verzicht auf den Einsatz tierischer Wirtschaftsdünger	+	-	-	+	E	+	-	+	+	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	+	+	E	+	DF	DF	+	+	+	+
aktuelle FV	I.	C	Gewässerschonende Aufbringung von Gülle	+	-	-	+	E	+	DF	+	+	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	E	+	+	E	+	-	-	+	+	+	+
aktuelle FV	I.	D	Wirtschaftsdünger- und Bodenuntersuchungen	+	-	-	+	+	+	+	+	+	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	+	+	+	+	-	-	+	+	+	+
aktuelle FV	I.	E	Aktive Begrünung	Z*	-	-	Z*	-	+*	+	+	DF	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	DF	-	-
aktuelle FV	I.	F1	Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung	+	-	Z*	-	-	+*	+	+	+	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	E	+	-	-
aktuelle FV	I.	F2	Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung (Brachen)	-	Z*	-	-	-	-	-	-	-	-	-	DF	DF	DF	DF	DF	DF	DF	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
aktuelle FV	I.	G	Extensive Bewirtschaftung von Grünland	-	-	-	-	DF	+*	+	DF	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	DF	DF	DF	DF	DF	DF	DF	-	-	DF	DF
aktuelle FV	I.	H	Umbruchlose Grünlanderneuerung	-	-	-	-	E	+	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	DF	DF	DF	E	DF	-	-	-	-	+	+
aktuelle FV	I.	I	Reduzierte N-Düngung	+	-	-	-	-	-	+	-	+	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	+	-	-
aktuelle FV	I.	J	Reduzierte Bodenbearbeitung	-*	-	-	-*	-	+	+	+	-*	+	DF*	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-*	-	-
aktuelle FV	I.	K	Einsatz stabilisierter N-Dünger/Cultan-Verfahren	+	-	-	+	-	-	+	-	+	DF	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	+	-	-
aktuelle FV	I.	L	Gewässerschonender Pflanzenschutz	+	-	-	+	-	-	+	-	+	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-	-
aktuelle FV	II.		Umwandlung Acker in ext. Grünland	-	-	-	-	DF	+*	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	DF	DF	DF	DF	DF	-	-	-	-	DF	DF
aktuelle FV	III.		Grundwasserschutzorientierte Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen mit Zielvorgaben	Z*	-	-	Z*	DF	+*	DF	DF	DF	DF	DF	DF	DF	DF	DF	DF	DF	DF	-	-	DF	DF	DF	DF	DF	DF	DF	DF	DF	DF	DF

* **öVF-Codes:** 052-Zwischenfrucht / 053-Untersaat / 054-Streifen am Waldrand / 056-Pufferstreifen auf Ackerland / 058-Feldrand / 060-Leguminosen / 062-Brache / 063-Miscanthus / 064-durchw. Silphie / 065-Brache m. einj. Honigpflanzen / 066-Brache m. mehrj. Honigpflanzen

Erläuterung der Kombinationsmöglichkeiten:

- \- aus technischen bzw. organisatorischen Gründen keine Überschneidungen möglich (z. B. unterschiedliche Zielflächen oder sich gegenseitig ausschließende Bewirtschaftung)
- -* die Maßnahmen schließen sich gegenseitig aus, wenn mit der FV die Bodenbearbeitung im Herbst ausgeschlossen wird
- \+ Kombination möglich, Zahlungen werden addiert
- +* eine Kombination von BV1 mit den FV I.E, I.F1, I.G, II. und III. ist nur mit abgesenktem Förderbetrag der Freiwilligen Vereinbarung (analog GAK: Abzug 20€/ha) zulässig
- DF wegen **Doppelförderung** keine Kombination zulässig
- DF* eine Doppelförderung liegt nur vor, wenn mit der FV die Bodenbearbeitung im Herbst ausgeschlossen wird
- E **Einzelfallprüfung,** Möglichkeit der Kombination z. B. abhängig von der gewählten Variante im AUM-Nat. bzw. von der jeweiligen NSG-Verordnung
- Z* bei Anrechnung als ökologische Vorrangfläche müssen vorgegebene Beträge von den FV-Fördersätzen abgezogen werden

Die aktuelle Doppelfördertabelle finden Sie unter www.nlwkn.niedersachsen.de bei Wasserwirtschaft → Grundwasser → Nds. Koop.modell → Freiw. Vereinbarungen